Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1929	Nr. 16

Inhalt:

(Nr. 13427.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Meliorationen. Vom 25. Juni 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Es dürfen

a) zur Gewährung besonderer Beihilfen zur Durchführung von Meliorationen 7 778 650 RM,

b) zur Gewährung von Darlehen zu gleichem Zwecke . . . . 6 600 000 RM

zusammen: 14 378 650 RM

verwendet werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

(3) Zur Verzinsung und Tilgung der Schuld sind alle Rückeinnahmen an Zins-, Tilgungs- und Rückzahlungsbeträgen zu verwenden, welche auf die gemäß § 1 zu b gewährten Darlehen eingehen.

(4) Übersteigt die Summe der im Abs. 3 erwähnten Einnahmen die für die Schuld aufzuwendenden Zinsen und Tilgungsbeträge, so ist der Mehrbetrag zur weiteren Tilgung der Schuld zu verwenden.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juni 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13428.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bei den dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung vom 15. März 1928 (Gesetzsamml. S. 22). Vom 14. Juni 1929.

Artikel 1.

Als § 9a ist einzufügen:

Bei Dienststellen, bei denen eine Betriebsvertretung nach dem Betriebsrätegesetze nicht gebildet werden kann oder bei denen sie nur aus einem Betriebsobmanne besteht, ist auf Antrag des betroffenen Arbeitnehmers oder des Betriebsobmanns der Hauptbetriebsrat zur Annahme von Einsprüchen gegen die Kündigung von Arbeitnehmern nach § 84 des Betriebsrätegesetzes befugt. Für die Weiterverfolgung des Anspruchs findet § 86 des Betriebsrätegesetzes sinngemäß Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13429.) Fünfte Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken. Vom 10. Juni 1929.

Auf Grund der Artikel 94 Abs. 2 und 117 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzbl. I S. 392), der Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 96) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 429) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Artikel I § 15 der Dritten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 40) erhält folgenden Absatz:

(3) Besteht die Teilungsmasse zu mehr als drei Vierteln aus Ablösungsanleihen, die der Kreditanstalt im Umtausche gegen Darlehen der im Abs. 1 bezeichneten Art ausgehändigt worden sind, so sind an Stelle von Goldschuldverschreibungen Reichsmarkschuldverschreibungen auszuhändigen, deren Zinsen ohne Gewährung von Zinseszinsen erst bei Fälligkeit des Kapitals zu zahlen sind. Die Reichsmarkschuldverschreibungen können zur Tilgung der Ablösungsanleihen nicht verwendet werden.

Artikel II.

Artikel I der Vierten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken vom 25. September 1928 (Gesetzsamml. S. 194) wird

dahin geändert, daß an Stelle der Worte „und der Neuen Westpreußischen Landschaft bis zum 31. März 1929" die Worte treten „der Neuen Westpreußischen Landschaft und der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen, Sitz Berlin, bis zum 31. Dezember 1929".

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1929.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Mai 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Oppeln für die Anlegung eines Zentralfriedhofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 24 S. 175, ausgegeben am 15. Juni 1929;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Mai 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cochem für den Bau von Weinbergswegen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 25 S. 95, ausgegeben am 8. Juni 1929;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Freienwalde—Zehden in Berlin für den Bau einer vollspurigen nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Freienwalde a. O. nach Zehden
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 24 S. 121, ausgegeben am 15. Juni 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3
R 22